

Schriftliche Anfrage betreffend Höhe der hindernisfreien Tramhaltestellen

18.5122.01

In seinem Ratschlag II zur Umsetzung des Bundesgesetzes zur Behindertengleichstellung (BehiG) auf dem Tram und Busnetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Oktober 2016 zeigt der Regierungsrat auf, welche technischen und rechtlichen Voraussetzungen an die Umsetzung eines hindernisfreien Zugangs zum öffentlichen Verkehr gestellt sind. Im Vordergrund steht der niveaugleiche Einstieg in die Fahrzeuge, was in der Regel durch eine Anpassung der Höhe der Trottoirkante auf Höhe der Tramstation und in einer Verringerung des Abstands zwischen Tramzug und Trottoir erreicht wird.

Die Förderung der Teilhabe der gehbehinderten Bevölkerung am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben unserer Stadt ist politisch unbestritten, wie auch die fast einstimmige Zustimmung zu den Finanzierungsbeschlüssen der Umsetzung des BehiG zeigen.

Die vorgenannten höheren Trottoirniveaus und der kurze Abstand zu den Geleisen können aber etwa für die Velofahrer gefährlich sein (beispielsweise bei der Elisabethenstrasse auf der Höhe der Tramstation Kirschgarten). Velofahrer können gegebenenfalls diese Haltestellen umfahren.

Anders sieht es aus für Fussgänger, insbesondere ältere Menschen, die ja einen immer grösser werdenden Teil unserer Bevölkerung stellen. Konkret geht es mir um zwar noch Gehtüchtige, aber halt nicht mehr ganz so flinke Bewohnerinnen und Bewohner respective Besucherinnen und Besucher unserer Stadt. Beim Überqueren der Strasse stellen die höheren Trottoirkanten ein erhebliches Sturzrisiko dar. Die vorgenannte Haltestelle beim Kirschgarten ist hier nicht betroffen, da der geregelte Fussgängerübergang ausserhalb der Tramhaltestelle ist.

Anders sieht es bei der erst kürzlich sanierten Haltestelle Greifengasse aus: Hier ist die Tramhaltestelle auf der Höhe der Geschäfte in einer Tempo 30 Zone, und die Menschen überqueren die Greifengasse (vor und nach der Sanierung) auf deren ganzen Länge, also auch auf Höhe der Tramhaltestelle.

Die Stadt Zürich ist gemäss dem vorgenannten Ratschlag in der Umsetzung weiter als Basel. Aber erst kürzlich hat der Unterzeichnate in Zürich eine Haltestelle im belebten Zentrum gesehen, wo die erhöhte Bordsteinkante mehrmals unterbrochen wurde, offenbar auf den Tramzug so abgestimmt, dass auf Höhe aller Türen zwar niveaugleich ein und ausgestiegen werden konnte, dass aber gleichzeitig die Strasse an mehreren Stellen niveaugleich (oder nur mit einer wenige Zentimeter hohen Trottoirkante) überquert werden konnte. Auch wenn es gemäss dem vorgenannten Ratschlag rechtlich offenbar nicht zulässig ist, nur ein oder zwei erhöhte so genannte "Kissen" zur Umsetzung des BehiG einzubauen, scheint im Bereich der Fussgängerzone ein gelegentlicher Unterbruch der hohen Bordsteinkante für alle Verkehrsteilnehmer angenehmer.

Der Unterzeichnate fragt den Regierungsrat daher an, ob zumindest im Bereich der innerstädtischen Tramhaltestellen und erst recht bei den Doppelhaltestellen (z.B. Marktplatz oder Barfüsserplatz) das BehiG so umgesetzt wird, dass auch im Bereich der Tramhaltestelle die Strasse mit gewissen Unterbrechungen der erhöhten Trottoirkante noch gut überquerbar bleibt und nicht eine durchgehende Trottoirkante von knapp 20 cm überwunden werden muss.

Mark Eichner